



*Satzung
des Schützenvereins*

*Kampen u. Umg.
v. 1921 e. V.*

Stand: 2.3.2001

§1

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Kampen und Umgegend e.V.

und hat seinen Sitz in Kampen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 1018 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Schießsports jeder Art, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

Über den Rahmen des Vereins hinaus unterstützt er den Heimatgedanken, fördert das traditionelle Brauchtum und veranstaltet in althergebrachter Weise das jährliche Schützenfest als umfassendes Volksfest.

Im sportlichen Rahmen soll insbesondere auch die Jugendpflege betrieben und die sportliche Betätigung Jugendlicher gefördert werden.

Im künstlerischen und kulturellen Bereich soll insbesondere das Spielmannswesen gefördert werden.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Auf Beschluss der Generalversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die den Sport und das Schießwesen sowie Kunst und Kultur zu fördern berufen sind.

Dadurch werden der Verein und seine Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigungen zu unterwerfen.

Mitglied des Vereins können im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlen.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können der Jugendgruppe des Vereins angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.

Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung

Diese ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Genehmigung eines Antrages ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Der Übertritt Jugendlicher zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt ohne besondere Förmlichkeit.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Die Mitgliedschaft kann auch durch ein Ausschlussverfahren aufgehoben werden.

Meldungen zum Eintritt oder Austritt Minderjähriger bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Jedes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag und einen laufenden Beitrag sowie ggf. eine Umlage zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in dieser Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Den Mitgliedern des Vereins mit Ausnahme der Jugendlichen steht die Ausübung des Stimmrechtes auf den Versammlungen zu.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen des Vereins und der Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die fest gesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und Mitgliederversammlungen.

§ 8

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens 8-tägiger Frist einberufen

Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung beim ersten 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Zu den wesentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören:

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl der Kassenprüfer

Festsetzung des Beitrages

Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

Entlastungserteilung für den Kassierer und Gesamtvorstand sowie gegebenenfalls Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss.

Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Außerordentliche Generalversammlungen sind in gleicher Weise wie ordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies verlangen. Dabei ist Zweck und Grund der Einberufung zu nennen.

§ 10

Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben.

Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden. Protokollführung wie bei der Generalversammlung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Kommandeur
- 5) dem Schiesswart
- 6) dem Kassierer
- 7) dem Schriftführer
- 8) dem Sportwart
- 9) dem Bauausschussvorsitzenden
- 10) dem Jugendwart
- 11) dem Tambourmajor
- 12) dem Festausschussvorsitzenden
- 13) der Damensprecherin
- 14) dem Traditionsoffizier
- 15) dem Musikoffizier

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Generalversammlung das Amt führt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.

Vorstandsitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 12

Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse benennen.

§ 13

Als Kassenprüfer wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren jeweils 1 Mitglied gewählt, sodass stets 3 Kassenprüfer vorhanden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung.

Sie sind jeder Zeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluss des Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 14

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- 1) gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzungen des Vereins
- 2) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- 3) gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft
- 4) Weigerung der Beitragszahlung nach halbjährigem Rückstand
- 5) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 15

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§16

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17

Jedes Mitglied sollte es als eine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Schützenbruder die letzte Ehre zu erweisen.

§ 18

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller Stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für eine Auflösung stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen nach der ersten abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Verwaltung der Gemeinde Welle zu übertragen mit der ausdrücklichen Auflage, seine Erträge für die Zwecke des Sports und der Jugendförderung zu verwenden.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verfügung über die Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens durch die Gemeinde Welle endet mit der Wiederbegründung des alten Vereins oder eines neuen Schützenvereins, denen das Vermögen mit der Auflage zu übertragen ist, es im Rahmen der Zwecke des Vereins zu verwenden.

Eine Übertragung von Vereinsvermögen oder Teile desselben an Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde am 2. März 2001 durch die Generalversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

gez. Klaus Meyer

1. Vorsitzender

gez. Wilhelm Matthies

2. Vorsitzender